NOZ 16.04.2010

Tödliche Menschenjagd bleibt Fall für Justiz

Bundesgerichtshof kippt Strafmaß im Prozess um Tod eines 31-Jährigen in Lotte

lnw **KARLSRUHE/MÜNSTER. Im Zusammenhang mit einer tödlichen Menschenjagd in Lotte können die Täter auf mildere Strafen hoffen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat gestern das Urteil des Landgerichts Münster vom Juni 2009 zum Teil aufgehoben. Die Karlsruher Richter bestätigten zwar die Verurteilung der fünf Angeklagten wegen Totschlags, das Strafmaß muss jedoch überprüft werden.**

Die Männer waren zu Haftstrafen zwischen sieben und zwölf Jahren verurteilt worden. Die Ehefrau des Opfers hatte in Karlsruhe um eine Verurteilung wegen Mordes gekämpft – erfolglos. Der BGH bestätigte das Urteil aus Münster, das von einem spontanen Tatentschluss ausgeht.

Nach Überzeugung der Richter haben die fünf türkischen Kurden einen 31-jährigen Bekannten im August 2008 mit Autos verfolgt und auf dem Parkplatz eines Baumarktes umgebracht. Neben dem älteren Bruder des Haupttäters waren dessen Sohn, ein Cousin und ein Schwager an der Tat beteiligt. Sie feuerten den 41-Jährigen an, einer hielt die Ehefrau des Opfers fest. Zahlreiche Zeugen beobachten entsetzt das Geschehen. Motiv war ein Streit zwischen zwei ehemals befreundeten kurdischen Familien aus der Türkei. Die Trennung der Ehefrau von ihrem Ehemann, dem Hauptangeklagten, führte zum tiefen Zerwürfnis.

Dem 31-Jährigen war vermutlich zum Verhängnis geworden, dass er und seine eigene Ehefrau der gemeinsamen Freundin nach der Trennung halfen. Aber auch über ein Verhältnis wurde spekuliert. Ob es den Ehebruch wirklich gab, wurde nicht abschließend geklärt. Gleichwohl berücksichtigte das Gericht in Münster dies beim Strafmaß. Es fiel laut BGH-Urteil entsprechend hoch aus, weil die Richter das Motiv für die Tat in die Nähe der niedrigen Beweggründe – einem juristischen Merkmal für Mord – gerückt hatte.

Nach dem Urteil der Karlsruher Richter kam es dazu, weil die Kollegen in Münster zwei Geistlichen der religiösen Minderheit der Jesiden ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumten. Täter und Opfer waren Jesiden. Die Geistlichen hätten nach Ansicht der Karlsruher Richter mehr zu den tatsächlichen Hintergründen der Tat aussagen können, weil sie als Vermittler eingeschaltet worden waren. Doch sie mussten nicht über den Inhalt eines Versöhnungsgespräches berichten, das im April 2008 zwischen den Familien geführt wurde.

Ein Fehler, so die BGH-Richter. Die Zeugen hätten aussagen müssen, weil sie keine seelsorgerische Tätigkeit wahrnahmen, sondern lediglich vermitteln sollten. Die Karlsruher Richter betonten jedoch, dass eine Klärung des Begriffs „Geistlicher" im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nötig sei. Dieses Recht dürfe nicht nur Geistlichen staatlich anerkannter, öffentlich rechtlich verfasster Religionsgemeinschaften zustehen. „Das passt nicht in die heutige pluralistische Gesellschaft", sagte die Senatsvorsitzende Ingeborg Tepperwien.

Aktenzeichen:
4 StR 650/09